

**Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung  
des Integrativen Kindergartens Suhl Heiligenland,  
Heiligenland 1, 98529 Suhl  
Gültig ab 01.01.2024**

## **1. Grundlagen**

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHGA))
- Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG)

## **2. Geltungsbereich**

Das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Land e. V. erhebt Beiträge für die Betreuung und Verpflegung von Kindern im o. g. Kindergarten nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

## **3. Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten oder die Personen, auf deren Antrag hin das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Der antragstellende Sorge-/Erziehungsberechtigte bestätigt durch seine Unterschrift die Vertretung des jeweiligen anderen Sorge-/Erziehungsberechtigten gemäß § 1628 Abs. 1 BGB. Beide Sorge-/Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Beiträge nach dieser Ordnung als Gesamtschuldner verpflichtet. Beitragsschuldner sind auch die Sorge-/ Erziehungsberechtigten, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Anmeldenden oder mit dem angemeldeten Kind leben, jedoch von dem antragstellenden Sorgeberechtigten gesetzlich vertreten werden.

## **4. Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

Die Elternbeitragsschuld entsteht grundsätzlich ab dem Tag, für den der Betreuungsbeginn vereinbart wurde und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag für den laufenden Monat zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. durch Krankheit oder Urlaub, lassen die Höhe der Beitragspflicht unberührt.

Anteilige Elternbeiträge sind abweichend von Abs. 1 im Monat der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung möglich. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats fällig und an den Träger zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftzug erfolgen.

Der Beitragsschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist. Der Beitragsschuldner stimmt mit der Unterschrift unter der Beitragsordnung einer Abbuchung der Beiträge zu.

Der Elternbeitrag für den Kindergarten ist auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien oder tageweise z.B. an Brückentagen oder aus anderen Gründen, geschlossen bleibt.

Besucht ein Kind auf Grund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung/Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt der Elternbeitrag unberührt.

## 5. Bemessungsgrundlage, Höhe der Elternbeiträge und Beitragserhebung

Als Elternbeitrag gilt der in der „Anlage zur Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung“ aufgeführte aktuell gültige Beitragssatz.

Ohne eine Ermäßigung gilt als Elternbeitrag der oberste Beitragssatz der aktuell gültigen Beitragsfestlegung gemäß der gewählten Betreuungszeit.

Das Kindergartenjahr entspricht dem jeweiligen Thüringer Schuljahr.

### Bemessungsgrundlage der Elternbeiträge

1. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Eltern, der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das zu betreuende Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.
2. Das monatliche Durchschnittseinkommen der Eltern ermittelt sich für jedes Kindergartenjahr entsprechend § 1 Abs. 7 ThürKigaG aus dem Einkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) abzüglich der nach Abs. 4 festgelegten Pauschalbeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.
4. Von den Einkünften nach Abs. 3 sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
  - Bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 34%
  - Bei Beamtenbezügen: 24%
  - Bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 50%
  - Bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 16%
  - Des Weiteren werden Werbungskosten nach §§9 und 9a EStG abgezogen.
5. Zusätzlich zu Abs. 3 zählen als Einkommen sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind einschließlich Erwerb ersatz Einkommen, Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.  
Nicht zum Einkommen zählen darlehensweise Einnahmen, das Kindergeld sowie das Baukindergeld des Bundes. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
6. Von dem nach Abs. 5 definierten Einkommen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Schuldner für unterhaltsberechtigte Kinder werden bei Glaubhaftmachung in tatsächlicher Höhe vom Einkommen abgezogen.
7. Das monatliche Durchschnittseinkommen gem. Abs. 1 wird um einen Pauschbetrag i.H. des Kindergeldes gem. § 66 Abs. 1 EStG für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Eltern reduziert.

### Beitragserhebung

1. Der Elternbeitrag wird jeweils für ein Kindergartenjahr erhoben.
2. Die für die Berechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens entsprechend der

Bemessungsgrundlage notwendigen Unterlagen sind dem Träger zwei Monate vor Betreuungsbeginn vorzulegen.

3. Änderungen des Betreuungsumfanges und Anzahl der Kinder entsprechend Abs. 1 der Bemessungsgrundlage sind dem Träger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Änderung der Verhältnisse schriftlich mitzuteilen.  
Änderungsmitteilungen, die für die Zukunft eingereicht werden, werden erst ab dem Monat berücksichtigt, in dem die Änderung tatsächlich eintritt.
4. Ändert sich das monatliche Einkommen und die Einkünfte i.S. der Abs. 3 und 5 der Bemessungsgrundlage um mindestens 20 von Hundert, sind diese beim Träger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Änderung der Verhältnisse mitzuteilen sowie die voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres glaubhaft zu machen. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisung, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet.
5. Die Festsetzung des Elternbeitrages bei Änderungen erfolgt für die verbleibenden Monate des laufenden Kindergartenjahres sowie rückwirkend ab dem Monat der Änderung des Durchschnittseinkommens, sofern dem Träger die notwendigen Unterlagen nach Abs. 3 und 4 entsprechend vorliegen.  
Bei nicht erfolgter Änderungsmitteilung durch den Gebührenschuldner, die zur Erhöhung des Elternbeitrages führt, wird der Elternbeitrag rückwirkend zu dem Monat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung beim Gebührenschuldner vorlag.
6. Dem Träger sind jährlich bis zum 31.05. des Kalenderjahres die Einkommensnachweise des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Diese sind die Grundlage für die Berechnung des kommenden Kindergartenjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt werden, wenn es voraussichtlich auf die Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ist. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld).
7. Bei nicht oder nicht vollständiger Vorlage der Nachweise entsprechend Abs. 2, 3, 4 und 6 werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind in der höchsten Einkommensstufe innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges maßgeblichen Betrages festgesetzt. Können die erforderlichen Nachweise entsprechend Abs. 2 und 6 aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist der Träger spätestens am Tag des Fristablaufes über die Gründe zu informieren.  
Als Grundlage für die Einkommensberechnung werden in diesen Fällen die Nachweise der letzten verfügbaren Jahre herangezogen. Das darin ausgewiesene Einkommen wird für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert erhöht. Die Elternbeiträge werden vorläufig erhoben und nach Nachreichung der Nachweise endgültig festgesetzt.
8. Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit mehr als 6 mal in 3 Monaten überschritten, ist der Träger berechtigt, den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festzusetzen.

In dem Elternbeitrag sind die Kosten der Verpflegung nicht enthalten. Diese werden neben bzw. zusätzlich zum Elternbeitrag als Monatspauschale erhoben und müssen von den Sorge-/Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

## **6. Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht

werden (Elternbeitragsfreiheit).

Wird ein Kind nach § 19 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, wird bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Trotz Beitragsfreiheit haben die Sorge-/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger den Umfang der Betreuungszeit mitzuteilen.

## **7. Festlegung der Elternbeiträge**

Der Träger des Kindergartens gibt den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Beitragsschuldern die aktuelle Höhe des Elternbeitrages bei Anmeldung bzw. nach Vorliegen eines Ermäßigungsantrages und nach dessen Auswertung unverzüglich bekannt.

Erfolgt eine Anpassung der Beiträge an steigende Kosten innerhalb des Jahres, zeigt der Träger des Kindergartens den Sorge-/Erziehungsberechtigten (Beitragsschuldern) schriftlich die neuen Beitragssätze mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten an.

Über eine Steigerung der Elternbeiträge sollte zwischen dem Träger des Kindergartens und der Stadt Suhl Einvernehmen hergestellt werden. Der Elternbeirat ist vor dieser Entscheidung anzuhören (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 ThürKigaG).

## **8. Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Verpflegungskosten**

Der Integrative Kindergarten Suhl Heiligenland stellt an allen Öffnungstagen eine gesunde und kindgerechte Verpflegung im Kindergarten bereit. Dazu gehören Frühstück, warmes Mittagessen, Vesper, Tee und andere Getränke.

Die Verpflegungskosten entstehen grundsätzlich ab dem Tag, für den der Betreuungsbeginn vereinbart wurde und enden mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

Die Verpflegungskosten in Form einer Monatspauschale sind jeweils für den laufenden Monat in der Regel zum 10. eines jeden Monats fällig und sind an den Träger zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.

Die Monatspauschale wird unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Kindes an der Verpflegung erhoben.

Der Beitragsschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist. Der Beitragsschuldner stimmt mit der Unterschrift unter der Beitragsordnung einer Abbuchung der Beiträge zu.

Die Höhe der Verpflegungskosten gelten entsprechend der aktuellen Sätze in der „Anlage zur Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung“.

Gem. § 29 Abs. 3 ThürKigaG sind die Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind, von den Sorge-/Erziehungsberechtigten zu tragen (Umlage Kosten der Verpflegung). Die Umlagekosten gem. § 29 Abs. 3 ThürKigaG sind unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Kindes an der Frühstücks/Mittags- und Vesperversorgung zu tragen. Es gelten die aktuellen Kosten gemäß der „Anlage zur Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung“.

Die Abrechnung der Beiträge für das Mittagessen erfolgt direkt zwischen dem jeweiligen Essensanbieter und den Sorge-/Erziehungsberechtigten. Die Beiträge für die Versorgung mit Mittagessen legt der jeweilige Essensanbieter fest.

## **9. Festlegung der Verpflegungskosten**

Der Träger des Kindergartens gibt den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Beitragsschuldnern die aktuelle Höhe der Verpflegungskosten bei Anmeldung bzw. bei der Aufnahme in den Kindergarten unverzüglich bekannt.

Erfolgt eine Anpassung der Preise für Verpflegung und Getränke sowie der Kosten gem. § 29 Abs. 3 ThürKigaG an steigende Kosten, zeigt der Träger des Kindergartens den Sorge-/Erziehungsberechtigten (Beitragsschuldnern) die neuen Preise mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich an.

## **10. Offene Forderungen**

a)  
Sollte es zu einer Rückbuchung der berechtigt eingezogenen Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten kommen, wird dem Beitragsschuldner pro Rückbuchung die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellte Rückbuchungsgebühr sowie eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 10,00 € in Rechnung gestellt.

b)  
Im Falle einer Rücklastschrift hat der Beitragsschuldner innerhalb von 10 Tagen ab Rückbuchung selbstständig die Überweisung des geschuldeten Betrages nebst Rückbuchungsgebühr der Bank sowie der Verwaltungsgebühr (siehe a)) auf das Geschäftskonto des Trägers vorzunehmen.

c)  
Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten, die zu dem unter b) genannten Zeitpunkt nicht überwiesen wurden sowie Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten, deren Fälligkeit nach Rechnungslegung überschritten wurden, werden mittels Zahlungserinnerung und im Weiteren durch Mahnung angemahnt. Für jede Zahlungserinnerung und Mahnung werden Mahnkosten i.H.v. 10,00 € in Rechnung gestellt.

d)  
Ist der Beitragsschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages und/oder der Verpflegungskosten mit drei Monatsbeträgen in Zahlungsrückstand oder hat diese dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Verwaltungsstelle unter Einbeziehung der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss gilt gleichzeitig als Abmeldung.